LANDESVERBAND DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN SÜDTIROLS
I-39018 Vilpian - Brauereistraße 18
Gemeinde Terlan (BZ)

UNIONE PROVINCIALE DEI CORPI DEI VIGILI DEL FUOCO VOLONTARI DELL' ALTO ADIGE
I-39018 Vilpiano - Via Birreria 18
Comune di Terlano (BZ)

Nicht dringende Einsätze und Dienste gegen Bezahlung

Gemäß **Art. 31 des Landesgesetzes vom 18.12.2002, Nr. 15** leisten die Freiwilligen Feuerwehren Südtirols neben den dringenden Einsätzen auch nicht dringende Einsätze (früher bekannt unter „Technische Hilfeleistung nicht dringender Art“) sowie Dienste gegen Bezahlung. Zu den nicht dringenden Einsätzen gehören alle Einsätze, wo kein Notfall besteht wie z.B. Kanalreinigung, Bergung von Frachtgut oder eine Türöffnung usw., wo keine Menschen, Tiere oder Sachen in Gefahr sind. Zu den Diensten gegen Bezahlung gehören in erster Linie die Brandsicherheitsdienste, die bei öffentlichen Veranstaltungen geleistet werden.

Der Art. 31 des Landesgesetztes vom 18.12.2002, Nr. 15 sagt dazu folgendes aus:

Abs. 1 - Dringende Einsätze sind obligatorisch und unentgeltlich, solange der Notfall andauert und auf jeden Fall nur, bis die zuständigen Fachorgane (Fachfirmen) ihre Arbeit aufnehmen und die Anwesenheit der Feuerwehr aus Sicherheitsgründen nicht mehr erforderlich ist.

Abs. 2 - Die Feststellung, dass ein Notfall vorliegt unterliegt der Ermessensentscheidung des Kommandanten, ebenso die Feststellung, dass der Notfall beendet ist.

Abs. 3 - Der Brandsicherheitsdienst sowie die nicht dringenden Einsätze und jene, die nach dem Ende des Notfalls weitergeführt werden, werden gemäß den vom Verwaltungsrat des Sonderbetriebes festgelegten Tarifen entgolten **(vgl. „Tarife.pdf“).**

Auch die nicht dringenden Einsätze müssen mit den institutionellen Aufgaben des Feuerwehrdienstes in Einklang stehen. Die Feuerwehren sollten nämlich nicht in Konkurrenz mit Fachfirmen treten, sondern ihre Hilfeleistung nur dann durchführen, wenn sonst niemand dafür da ist oder wenn sie ausdrücklich darum ersucht werden. Man soll sich deshalb dafür unbedingt einen schriftlichen Auftrag geben lassen (vgl. die Dateien **„Anfrage_DE_2019.pdf“ u. Anfrage_IT_pdf**). Das ist besonders deshalb wichtig, damit sich die Feuerwehr auch vor Schadensersatzansprüchen absichert. **Die Haftung** für Schäden wird bei nicht dringenden Einsätzen und Diensten gemäß Art. 31 L.G. 15/2002 nämlich **nicht gewährt**.

Auch wenn die Einsätze nicht dringender Art grundsätzlich zu verrechnen sind, soll das nicht heißen, dass man im eigenen Dorf bzw. Einzugsgebiet für solche Einsätze immer und überall kassieren muss. Das wäre manchmal sogar fehl am Platz, denn die eigenen Mitbürger tragen ohnedies zur Finanzierung ihrer Feuerwehr durch Spenden usw. bei. Es bleibt also dem Fingerspitzengefühl der Feuerwehren überlassen, ob und wann kassiert wird oder nicht.

Bei Diensten oder Einsätzen nicht dringender Art, die von der Gemeinde angefordert werden, ist die Einholung eines schriftlichen Auftrages gemäß Anlage 2 nicht erforderlich und es wird auch nichts verrechnet (siehe Art. 35, L.G. 15/2002).
Es ist lediglich ein für allemal zu klären, dass die Gemeinde eventuelle Schadensersatz- bzw. Haftungsansprüche übernimmt. Diese müssten eigentlich durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gedeckt sein, da der Feuerwehrdienst ein Gemeindedienst ist.

Obwohl auch die Erbringung von nicht dringenden Einsätzen und Diensten gegen Bezahlung laut den Steuergesetzen eine Handelstätigkeit bzw. Dienstleistung darstellt, hat das Finanzministerium mit Telegramm vom 12.01.1973 Nr. 522614 - Generaldirektion für Gebühren – bekannt gegeben, dass eingehobene Beträge für diese Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen. Dieses Telegramm hat heute noch volle Gültigkeit, obwohl es durch das Volontariatsgesetz an Bedeutung verloren hat. Nachdem nunmehr **alle** Freiwilligen Feuerwehren Südtirols im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen (Volontariatsregister) eingetragen sind, sind **sämtliche Lieferungen und Leistungen**, die von den Freiwilligen Feuerwehren erbracht werden, alleinschon aufgrund dieser Tatsache **nicht mehrwertsteuerpflichtig**.

Für die erbrachten Leistungen ist dem Verursacher eine sogenannte Lastschrift oder Spesennote auszustellen **(Achtung: keine Rechnung!!!!)** (*) mit detaillierter Angabe der Personalstunden, der Stunden, der eventuell eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sowie des eingesetzten Verbrauchsmaterials (**). Weiters ist **unbedingt** folgender Wortlaut **anzuführen:**

Nicht im Anwendungsbereich der Mwst. gemäß Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes 266 vom 11.08.91
escluso dal campo IVA ai sensi art. 8, co. 2, L. n. 266 d. 11/08/91

Stempelsteuerfrei i.S. Art. 82, Abs. 5 GvD Nr. 117 03.07.2017
Esente da bollo ai sensi art. 82, co. 5, D.L. n. 117 03/07/2017

(*) Da die Freiwilligen Feuerwehren Südtirols ausnahmslos **keine Mwst-Subjekte** sind, folglich auch keine Mwst-Buchhaltung führen und **ebenso wenig eine Mwst-Nr.** besitzen, können sie gar keine Rechnungen ausstellen und sind auch nicht befugt dazu. Der Begriff „Rechnung“ ist immer nur in Zusammenhang mit einer vorwiegend ausgeübten, gewerblichen Tätigkeit zu verwenden. **Dies trifft bei den Feuerwehren absolut nicht zu.**
Sachgemäß ausgestellte Lastschriften, Spesennoten und Bestätigungen seitens der Freiwilligen Feuerwehren haben für den jeweiligen Empfänger aus steuerrechtlicher Sicht auf jeden Fall **dieselbe Gültigkeit,** wie Rechnungen, die von Mwst.-Subjekten wie Unternehmen und dergleichen ausgestellt werden.

(**) Es wird **nur** Material verrechnet, dass eigens für den geleisteten nicht dringenden Einsatz angekauft bzw. verwendet werden musste und das nach dem Einsatz nicht mehr verwendbar ist (z.B. Verpackungsmaterial, Folien usw.).
Achtung: Bindemittel wird **nicht** verrechnet, da es vom Land unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Der Verbrauch von Treibstoff usw. **ist bereits** in den Tarifen für Fahrzeuge und Geräte mit eingerechnet.

N.B.: Die Dateien „Vorlage-DE.doc“ und „Vorlage-IT.doc“ können zur Erstellung einer Lastschrift mit entsprechender Spesenaufstellung verwendet werden; als Muster gelten die Dokumente „Muster-DE.pdf“ bzw. Muster-IT.pdf“

****